

## Notbetreuung während Schul- und Kita-Schließungen wegen Corona-Epidemie

### Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Aufgrund der dynamischen Verbreitung des Corona-Virus wurde am 13.03.2020 vom Kultusministerium Baden-Württemberg die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten beschlossen. Für Kinder deren Erziehungsberechtigte in einem Beruf tätig sind, der der kritischen Infrastruktur dient oder einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber dort als unabkömmlich gelten ist eine Notbetreuung eingerichtet.

Um die Verbreitung des Virus so gering wie möglich zu halten, gehen wir bei der Vergabe von Notbetreuungsplätzen streng nach den Kriterien der aktuellen Corona-Verordnung vor. Wir bitten Sie als Arbeitgeber genauso verantwortungsvoll bei der Bescheinigung der Unabkömmlichkeit Ihrer Arbeitnehmer vorzugehen.

Ohne ein vollständig ausgefülltes Formular kann keine Notfallbetreuung ermöglicht werden.

### Bescheinigung (bitte in Druckschrift ausfüllen)

Hiermit bestätige ich als Unterschriftsbefugte/r des Arbeitgebers, dass die im Folgenden aufgeführte Person in unserem Unternehmen eine

- präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnimmt
- und
- an ihrem Arbeitsplatz in unserem Unternehmen unabkömmlich ist.

Name der/des Beschäftigten	
Geburtsdatum	
Beschäftigungsumfang/ Wochenstunden	
Name des Unternehmens	
Adresse	
Name des Vorgesetzten / Unterschriftsbefugten	

Die/der Beschäftigte ist in einem Bereich tätig, der gemäß der aktuellen Corona-Verordnung zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur dient  
(bitte zutreffendes Ankreuzen)

- Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Verkehrssicherungswesen, Transport und Verkehr laut §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV)
- medizinischen und pflegerischen Versorgung (Altenpflege, Pflegedienste u.ä)

- ambulante Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen
  - Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschl. der Einrichtungen gem. § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn und Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
  - Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  - Rundfunk und Presse,
  - Beschäftigte und Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  - Straßenbetriebe und Straßenmeistereien
  - Bestattungswesen
- 
- Keiner der genannten Bereiche

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Vorgesetzten/Unterschriftsbefugten

---

Firmenstempel